



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Menschenwürdige Arbeit weltweit

Menschenwürdige Arbeit weltweit
[COM(2022) 66 final]

SOC/727

Berichterstatterin: **Maria del Carmen BARRERA CHAMORRO**

www.eesc.europa.eu

DE

www.eesc.europa.eu/facebook www.eesc.europa.eu/twitter www.eesc.europa.eu/linkedin www.eesc.europa.eu/instagram

Befassung	Europäische Kommission, 02/05/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	06/09/2022
Verabschiedung im Plenum	22/09/2022
Plenartagung Nr.	572
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	132/23/33

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Kommission eine Strategie zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit – und nicht nur innerhalb der EU – aufstellt. Er betont, dass die Kommission zusammen mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen eine Mitteilung über menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung vorgelegt hat. Darin wird die Entschlossenheit der EU bekräftigt, menschenwürdige Arbeit durch Vorschriften, handels- und investitionspolitische Maßnahmen und ein Instrument zum Verbot der Einfuhr von Produkten in die EU, die außerhalb des Binnenmarkts in Zwangsarbeit hergestellt werden, wirksamer zu verteidigen. Der EWSA begrüßt, dass der neue Rahmen Verbote mit einem System von Durchsetzungsgarantien kombiniert, das auf internationalen Standards sowie auf Sorgfalts- und Transparenzpflichten beruht. Die Kommission sollte jedoch eine Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), vornehmen.
- 1.2 Der EWSA stellt fest, dass trotz Verbesserungen menschenwürdige Arbeit für viele Menschen in der Welt nach wie vor keine Realität ist. Angesichts dieses besorgniserregenden Szenarios weist die Kommission darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie und die durch die technologischen Entwicklungen, den Klimawandel, den demografischen Wandel und die Globalisierung ausgelösten Veränderungen in der Arbeitswelt die Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Diese Herausforderungen können auch die wirksame Einhaltung von Arbeits- und Sozialschutznormen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weltweit beeinträchtigen. Der EWSA ist der Ansicht, dass die EU ihre Rolle als sozial verantwortungsvolle Führungsmacht in der Welt weiter stärken muss, indem sie alle zur Verfügung stehenden – auch legislativen – Instrumente nutzt und weiterentwickelt. Er teilt die Ansicht der Kommission, dass die Verbraucher zunehmend **inklusiv**, nachhaltig und fair hergestellte **Waren und Dienstleistungen** verlangen, bei denen gewährleistet ist, dass sie unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen – auch für die in der informellen Wirtschaft Beschäftigten – hergestellt wurden.
- 1.3 Der EWSA begrüßt, dass in der Kommissionsmitteilung zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in allen Branchen und Tätigkeitsbereichen ein globaler Ansatz für alle Werkstätigen auf nationalen Märkten, in Drittstaaten und in globalen Lieferketten verfolgt wird. Er betont, dass die EU ihre gesamte, interne und externe Politik (einschließlich der Handelspolitik) einsetzen muss, um weltweit menschenwürdige Arbeit zu fördern und zu gewährleisten. Es gilt, dieses Ziel in den Mittelpunkt einer nachhaltigen und inklusiven Erholung und des digitalen Wandels zu stellen.
- 1.4 Der EWSA begrüßt, dass die EU ein umfassendes Paket von Maßnahmen und Instrumenten vorschlägt, die zur Förderung der **vier strategischen Ziele** des universellen Konzepts der menschenwürdigen Arbeit beitragen. Das Konzept wurde in der **Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008** in der 2022 geänderten Fassung entwickelt und spiegelt sich in den Nachhaltigkeitszielen wider. Die vier Ziele lauten Beschäftigungsförderung; Standards zur Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte, einschließlich

der Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit; angemessener Sozialschutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit, wobei die Gleichstellung der Geschlechter als bereichsübergreifendes Ziel definiert wird.

- 1.5 Der EWSA fordert die Kommission auf, bestimmte Aspekte des Grundsatzes der menschenwürdigen Arbeit weiterzuentwickeln, die heute von besonderem sozialem und wirtschaftlichem Gewicht sind. So stellt der EWSA neben der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung (Förderung einer Gleichstellungsperspektive beim Ziel menschenwürdiger Arbeit) die Bekämpfung des Risikos der Ausgrenzung der am stärksten gefährdeten Gruppen, z. B. Menschen mit Behinderung, auf den Arbeitsmärkten, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Nachhaltigkeit der Beschäftigung vor dem Hintergrund des grünen Wandels heraus. Dies sind alles Querschnittsziele der IAO und der Agenda 2030. **In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA die Änderung der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, mit der das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufgenommen wurde.**
- 1.6 Der EWSA begrüßt die in der Kommissionsmitteilung vorgeschlagene verstärkte Durchsetzung der bestehenden Instrumente sowie die Einführung neuer Instrumente einschließlich rechtlicher Art **im Rahmen der vier strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit**. Im Hinblick auf den ersten Bereich – EU-Maßnahmen die sich auf Drittstaaten beziehen – begrüßt der EWSA, dass die EU weltweit wegweisende Standards für soziale Verantwortung, Transparenz und nachhaltige Unternehmenstätigkeit fördert. Er begrüßt ferner, dass das Europäische Parlament die Entschließung¹ zu einem neuen Instrument zum Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, angenommen hat.
- 1.7 Als Teil des Pakets für eine faire und nachhaltige Wirtschaft legte die Kommission auch einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vor (siehe Stellungnahme INT/973). Der EWSA betrachtet diesen Vorschlag als wichtigen Schritt zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, die für die Unternehmen und ihre Führungskräfte zur Pflicht wird. Er ist jedoch der Auffassung, dass der Vorschlag nach wie vor viele Mängel aufweist (z. B. die begrenzten individuellen Pflichten, da er direkt nur für Großunternehmen und für KMU nur indirekt gilt; die geringe Rolle der Arbeitnehmervertretungen) und unklare Rechtsbegriffe enthält (z. B. das Erfordernis „etablierter“ Geschäftsbeziehungen), die von den einzelstaatlichen Behörden und Gerichten unterschiedlich ausgelegt werden und zu Rechtsunsicherheit für Arbeitnehmer und Unternehmen führen können. Er fordert daher einen ausgewogenen Dialog zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat, um diese Mängel zu beheben und für eine bessere Wirksamkeit des dann angenommenen Rechtsinstrumentes zu sorgen.
- 1.8 Der EWSA nimmt die Schwierigkeiten zur Kenntnis, die einige Unternehmen haben, ihre gesamte Wertschöpfungskette zu kontrollieren und dabei menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten. Damit dies gelingt, sollten nach Auffassung des EWSA jedoch nicht die vorgesehenen Garantien verringert werden, da dies nur die Wirksamkeit der Maßnahme schwächt, Rechtsunsicherheit für die Unternehmen schafft und unlauterem Wettbewerb Tür und

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0245_DE.html.

Tor öffnet. Nach Ansicht des EWSA besteht der geeignete Weg, diese Probleme der globalen Kontrolle ohne solche nachteiligen Folgen zu lösen, vielmehr in angemessenen Unterstützungs- und Kooperationsinstrumenten, die die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Instrumente gewährleisten. Dabei können neben öffentlichen Unterstützungs- und Orientierungsinstrumenten die Möglichkeiten der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern entlang der gesamten Wertschöpfungskette und im sozialen Dialog auf den verschiedenen entsprechenden Ebenen eine entscheidende Rolle spielen. Nach Ansicht des EWSA erleichtert diese verbesserte Wirksamkeit der Governance bei der Sorgfaltspflicht in der gesamten Wertschöpfungskette die Arbeit der Unternehmen. Sie ist zudem ein gewichtiger Grund dafür, die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern anzuerkennen und zu gewährleisten.

- 1.9 Im Bereich der bilateralen und regionalen Beziehungen begrüßt der EWSA insbesondere den Vorschlag der EU, die Handelspolitik als Instrument zur Förderung der Einhaltung internationaler Arbeitsnormen durch Unternehmen aus Drittstaaten einzusetzen und menschenwürdige Arbeit in allen Unternehmen und Ländern, auch in Nachbarländern, zu fördern. In diesem Zusammenhang hebt der EWSA den Vorschlag zur Reform der EU-Verordnung über das Allgemeine Präferenzsystem hervor. Er betont, dass eines der Ziele darin besteht, Einfuhren aus Ländern zu erleichtern, deren Unternehmen **soziale, arbeitsbezogene und ökologische Anforderungen**, einschließlich im Hinblick auf menschenwürdige Arbeit, erfüllen. Er ist überzeugt, dass dies zur Verbesserung eines Modells der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit führt, das nicht nur auf sozialer Gerechtigkeit, sondern auch auf einem fairen Wettbewerb zwischen allen Unternehmen beruht.
- 1.10 Der EWSA unterstützt den Beschluss der EU, sich aktiv an der Reform der Welthandelsorganisation (WTO) zu beteiligen, um angesichts der enormen Herausforderungen (digitaler und grüner Wandel, Bevölkerungsalterung, Prävention künftiger Pandemien) beim globalen Wirtschaftswachstum der sozialen Dimension Rechnung zu tragen. Sollen Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Gewinne optimiert werden, um mehr Wohlstand, Beschäftigung und Wohlergehen zu schaffen, bedarf es Rahmenbedingungen und politischer Maßnahmen für einen gerechten Übergang, mit denen menschenwürdige und nachhaltige Arbeit in der Welt gewährleistet und gefördert wird. Die Ausrichtung auf einen gerechten Übergang sollte nach dem bewährten Ansatz des sozialen Dialogs erfolgen.
- 1.11 Der EWSA begrüßt die vorgeschlagene Aufnahme von Mechanismen, um die Einhaltung der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht zu bewerten und zu überwachen. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass bei diesen Mechanismen kein Dialog zwischen den Sozialpartnern vorgesehen ist. Er fordert die Kommission daher auf, derartige Mechanismen im vorgeschlagenen Rechtstext klar festzulegen.
- 1.12 Zudem fordert der EWSA sowohl die Unterstützung der EU für ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte als auch die Ausarbeitung eines IAO-Übereinkommens für menschenwürdige Arbeit in Lieferketten.

2. Einleitung und Hintergrund

- 2.1 Die Gewährleistung und Förderung menschenwürdiger Arbeit und die soziale Gerechtigkeit stehen im Mittelpunkt der dreiseitig vereinbarten Rahmenabkommen und politischen Maßnahmen der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, der 1998 angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (in der 2022 geänderten Fassung) und der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019. Mit den Verpflichtungen, die die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 und insbesondere, jedoch nicht nur, in Ziel Nr. 8 übernommen hat, soll ebenfalls sichergestellt werden, dass menschenwürdige Arbeit weltweit zur Norm wird. Dieses Ziel fördert ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, das produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle schafft.
- 2.2 Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass diese Strategie zum Schutz und zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit nicht nur ein geeigneter, sondern auch notwendiger Schritt im Rahmen des Modells einer nachhaltigen Erholung ist, das mit NextGenerationEU eingeführt und finanziert wird. Die von der Kommission und der IAO vorgelegten Zahlen haben gezeigt, dass menschenwürdige Arbeit trotz Verbesserungen für viele Menschen auf der ganzen Welt noch immer keine Realität ist. Schätzungen der IAO zufolge haben vier Milliarden Menschen keinen Zugang zum Sozialschutz und sind 205 Millionen Menschen arbeitslos. Jedes zehnte Kind weltweit (insgesamt 160 Millionen) verrichtet Kinderarbeit, 25 Millionen Menschen müssen Zwangsarbeit leisten. Im Durchschnitt wird etwa jedes vierte Opfer von Zwangsarbeit außerhalb seines Herkunftslands ausgebeutet, wobei es zwischen den einzelnen Situationen deutliche Unterschiede gibt. Obwohl Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ein grundlegender Aspekt menschenwürdiger Arbeit ist, sterben laut IAO jede Minute weltweit mehr als fünf Menschen infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten.
- 2.3 Der EWSA begrüßt, dass die EU mit neuen Impulsen ein Modell wirtschaftlicher Erholung fördern will, bei dem die Schaffung von Wohlstand und Beschäftigungsmöglichkeiten weltweit mit der Garantie und Förderung der Wahrung der Menschenrechte, menschenwürdiger Arbeit und der Umwelt in Einklang gebracht wird. In der gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Stärkung des Beitrags der EU zum regelbasierten Multilateralismus wird darauf hingewiesen, dass der Weg zu diesen Zielen angesichts der durch die Pandemie verursachten Krise, unter der Bürger, Unternehmen und Staaten leiden, schwierig ist. Daher wurde in der Mitteilung vorgeschlagen, Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Investitionen voranzutreiben, mit denen eine digitale, grüne und inklusive Erholung der Wirtschaft sichergestellt und gefördert wird.
- 2.4 In diesem Rahmen hat die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem EWSA die Mitteilung „Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung“ [COM(2022) 66 final vom 23. Februar 2022] vorgelegt und einen Vorschlag für eine Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit unterbreitet, der Gegenstand einer gesonderten Stellungnahme des EWSA (INT/973) ist, die derzeit erarbeitet wird.

- 2.5 Der EWSA hat bereits darauf hingewiesen, dass Unternehmen zunehmend grenzüberschreitend tätig sind. Multinationale Unternehmen mit ihren globalen Lieferketten sind dabei die Hauptakteure, aber auch KMU spielen hier zunehmend eine Rolle. Der EWSA hat rechtliche und politische Initiativen vorgeschlagen, um die Nachhaltigkeit zu verbessern, die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen und menschenwürdige Arbeit in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen zu fördern.²
- 2.6 Der EWSA anerkennt die Bedeutung der Instrumente für soziale Unternehmensverantwortung mit dem Ziel einer gerechten Entwicklung, die Anreize für positive Verhaltensänderungen im Hinblick auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit geben. Er hat jedoch auch auf den Verbesserungsbedarf in diesem Bereich hingewiesen. Deshalb fordert er die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, für eine effizientere Umsetzung der bestehenden internationalen Instrumente für ein nachhaltiges, faires und widerstandsfähiges Wachstum und eine ebensolche Erholung nach der COVID-19-Krise zu sorgen. Dabei muss die menschenwürdige Arbeit im Mittelpunkt stehen. Der EWSA hat sowohl die Unterstützung der EU für ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte³ als auch die Prüfung der Ausarbeitung eines IAO-Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in Lieferketten gefordert. Er hat sich auch für einen wirksamen und kohärenten verbindlichen EU-Rahmen für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortung der Unternehmen ausgesprochen, der auf dem Dialog zwischen den Sozialpartnern und einem Multi-Stakeholder-Ansatz beruht.
- 2.7 Der EWSA erkennt den Nutzen eines harmonisierten Rechtsrahmens der EU zu Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeit an. Zu den Vorteilen gehört, dass dies ein Klima fairen Wettbewerbs unter allen Unternehmen, auch aus Drittstaaten, die in der EU tätig sind, voraussetzt, da für sie gleiche Bedingungen gelten, und größere Rechtssicherheit besteht. Ein solcher harmonisierter Rechtsrahmen wird Unternehmen und Arbeitnehmern den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unter Bedingungen der sozialen und beschäftigungsbezogenen Gerechtigkeit für alle globalen Ketten erleichtern. Er fordert daher einen kohärenten und ausgewogenen EU-Rechtsrahmen für die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, der auch wirksam und verhältnismäßig sein sollte.
- 2.8 Der EWSA ist sich voll und ganz bewusst, dass in allen Mitgliedstaaten dringend ein Mechanismus für die finanzielle Erholung nach der Pandemie eingeführt werden muss. Ferner gilt es, im Rahmen des sozialen Dialogs und der dreigliedrigen Governance-Modelle weltweit alle postpandemischen Erholungsprozesse sowie die verschiedenen Übergänge zu einer grünen (CO₂-neutralen und kreislauforientierten) und innovativen (digitalen) Wirtschaft unter umfassenden Bedingungen der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit zu unterstützen. Er hofft, dass dies in der neuen Mitteilung und Empfehlung zur Zukunft des sozialen Dialogs berücksichtigt wird.

² Stellungnahme des EWSA „[Nachhaltige Lieferketten und menschenwürdige Arbeit im internationalen Handel](#)“ CESE 2020/02161., [ABl. C 429, vom 11.12.2020, S. 197](#).

³ Der EWSA hat sich bereits in seiner Stellungnahme REX/518 eingehend mit dieser Frage befasst: „Ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte“, [ABl. C 97, vom 24.3.2020, S.9](#).

- 2.9 Der EWSA nimmt die Untersuchungen zur Kenntnis, die internationale Beobachter der Menschenrechte, darunter die Internationale Arbeitsorganisation, der Europarat und der Internationale Gewerkschaftsbund ([Global rights index](#)), durchgeführt haben und die bestätigen, dass Mängel bei Menschenrechtsgarantien (einschließlich bei individuellen und kollektiven Rechten der Arbeitnehmer) und umweltbezogene Verstöße weiterhin weltweit zunehmen. Die Pandemie hat die Lage in mehreren Ländern der Welt verschlimmert und prekäre Lebensbedingungen und Ausbeutung noch verschärft. Kinderarbeit und Zwangsarbeit haben ebenfalls zugenommen.
- 2.10 Dem EWSA zufolge zeigen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, dass Unternehmensleitungen zunehmend den Grundsatz der sozialen Unternehmensverantwortung aufgreifen und ihre Geschäftsmodelle im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den Nachhaltigkeitszielen entwickeln. Er ist wie die Kommission der Auffassung, dass es hier noch Verbesserungspotenzial besteht. Zudem wurden Fortschritte nicht nur langsamer, sondern auch sehr uneinheitlich erzielt. Der EWSA ist davon überzeugt, dass die Fortschritte auf dem Weg zu harmonisierten Regelungsrahmen der EU, die durch technische Unterstützung und praktische Leitlinien der Kommission ergänzt werden, insbesondere KMU zugute kommen. Die Verpflichtungen werden so wirksamer sein, den auf dem EU-Markt tätigen Unternehmen nützen und ihnen mehr Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen bieten.
3. **Wichtigste Maßnahmenvorschläge der Kommission zur Förderung menschenwürdiger Arbeit**
- 3.1 Die Überwachung der Fortschritte auf dem Weg zu menschenwürdiger Arbeit ist seit Langem ein Anliegen der IAO, die sich für Indikatoren zur Messung tatsächlicher Fortschritte einsetzt. Der EWSA hält dies für wichtig, zumal die Kommission bereits vor Jahren eine Mitteilung⁴ hierzu veröffentlicht hat. Er fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine ehrgeizige und innovative Agenda entsprechend umzusetzen und wirksam dafür zu sorgen, dass Wettbewerbsfähigkeit mit sozialer Gerechtigkeit einhergeht. Er betont ferner, dass menschenwürdige Arbeit nicht nur eine Frage der Beschäftigung und des Sozialschutzes, sondern auch der Governance ist, zu der auch der soziale Dialog mit den Sozialpartnern auf allen Ebenen der globalen Kette und auf allen Stufen der Produktionsprozesse gehören muss.
- 3.2 Der EWSA begrüßt, dass die EU weiterhin ihre eigene Agenda für die Schaffung einer Arbeitswelt vorantreibt, in der alle Elemente, die das universelle Konzept menschenwürdiger Arbeit der IAO ausmachen, tatsächlich verwirklicht werden und die mehr als nur eine förmliche Erklärung ist. Diese Vision steht im Einklang mit der Aufnahme aller Bestandteile des internationalen Standards für menschenwürdige Arbeit der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998)⁵.
- 3.3 Der EWSA hält es für **inakzeptabel**, dass menschenwürdige Arbeit für Hunderte von Millionen Menschen weltweit nach wie vor noch keine Realität ist. Dadurch wird es für die internationale Gemeinschaft schwierig, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52006DC0249>.

⁵ www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:62:0::NO:62:P62_LIST_ENTRIE_ID:2453911:NO.

Nationen zu erreichen. Wenngleich die Nachhaltigkeitsziele in das Konzept der menschenwürdigen Arbeit eingebettet sind, wird das Ziel der menschenwürdigen Arbeit für alle (Nachhaltigkeitsziel 8 **und damit zusammenhängende Ziele**) durch die jüngsten Krisen und die enormen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit täglich bedroht.

- 3.4 Die Beseitigung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit stehen im Mittelpunkt der Bemühungen. Die Zahl der von Kinderarbeit betroffenen Minderjährigen nahm zwischen 2016 und 2020 um mehr als acht Millionen zu, was eine Umkehrung des bisherigen Abwärtstrends bedeutet. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, neue und wirksamere rechtliche und andere Maßnahmen im Rahmen der Politik der Nulltoleranz gegenüber Kinderarbeit zu entwickeln. Dies umfasst auch ein Verbot der Vermarktung in der EU von Produkten, die durch Zwangsarbeit oder Kinderarbeit hergestellt oder vertrieben werden. Nach seiner Auffassung muss dieser neue Rahmen durch eine Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der verschiedenen legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen ergänzt werden. Er fordert auch, die neue Handelspolitik der EU als einen Motor des Wirtschaftswachstums zu stärken, um der Verpflichtung zur Achtung der internationalen Menschenrechte, ihrer Instrumente und der Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit in der gesamten Lieferkette nachzukommen. Auf diese Weise werden die neuen Maßnahmen auf ein Modell der wirtschaftlichen Erholung und der weltweiten und inklusiven Wettbewerbsfähigkeit abgestimmt.
- 3.5 Der EWSA begrüßt sowohl den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht als auch die neuen Rechtsgarantien für eine wirksamere Bekämpfung von Zwangs- und Kinderarbeit in der gesamten globalen Wertschöpfungskette. Er teilt die Auffassung der Kommission, dass die Behörden allein den Kampf gegen Zwangsarbeit nicht gewinnen können. Er begrüßt ferner, dass das Europäische Parlament die EntschlieÙung zu einem neuen Instrument zum Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, angenommen hat.⁶ Viele Privatunternehmen haben sich bereits zu diesen Zielen verpflichtet. Sie müssen jedoch noch weitere Schritte unternehmen im Einklang mit dem Vorschlag für die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, damit dieser kohärente EU-Rahmen wirksam und verhältnismäßig wird und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert.
- 3.6 Der EWSA begrüßt, dass die Kommission die Nutzung eines **kohärenten EU-Rechtsrahmens** und einer sozial verantwortlichen Vergabepolitik als wirkungsvolle Instrumente für menschenwürdige Arbeit und gegen Zwangs- und Kinderarbeit fördert. Er ist gleichwohl der Ansicht, dass der Rechtsrahmen wirksam angewandt werden muss, um die tatsächliche Effizienz der Sozial- und Umweltklauseln bei der internen Vergabe öffentlicher Aufträge durch die EU und beim fairen Handel zu steigern.
- 3.7 Der EWSA begrüßt den Vorschlag für eine neue Verordnung der EU für ein Allgemeines Präferenzsystem (APS-Verordnung) zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in einkommensschwachen Ländern für 2024-2034. Er begrüßt auch, dass die EU mit dem neuen APS über mehr Möglichkeiten verfügt, Handelspräferenzen zur Schaffung wirtschaftlicher Chancen und für eine nachhaltige Entwicklung unter Gewährleistung menschenwürdiger Arbeit

⁶ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0245_DE.html.

zu nutzen. Durch die Aufnahme von Governance-Vereinbarungen wie die Vereinbarung über die dreiseitige Konsultation wird der soziale Dialog aufgewertet.

- 3.8 Der EWSA nimmt die Verpflichtung zur Kenntnis, im Rahmen von Maßnahme 2 menschenwürdige Arbeit als Priorität des neuen Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ zu behandeln.⁷ Dieses Programm für Menschenrechte und Demokratie sieht spezifische Maßnahmen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle, insbesondere auf nationaler und regionaler Ebene, vor, einschließlich der Bekämpfung von Zwangs- und Kinderarbeit. Er begrüßt, dass das neue Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) die Förderung des sozialen Dialogs und eine größere Autonomie der Sozialpartner sowie den Dialog mit den Partnerländern umfassen. Dies trägt zur Ratifizierung und Umsetzung aktueller IAO-Übereinkommen, insbesondere der grundlegenden und der die Governance betreffenden Übereinkommen, bei.

4. Allgemeine Bemerkungen

- 4.1 Der EWSA teilt die Besorgnis der IAO, dass die Unternehmen und Arbeitnehmer, die am stärksten von den seit 2008 aufeinanderfolgenden Krisen betroffen sind, am wenigsten von den verbesserten wirtschaftlichen und technologischen Bedingungen profitieren. Denn bei den Erholungsbemühungen werden bestimmte Wirtschafts- und Arbeitsmarktsektoren begünstigt, während andere zurückbleiben.
- 4.2 Der EWSA bekräftigt, dass der weltweite Schutz menschenwürdiger Arbeit eine Voraussetzung für die Achtung der Menschenwürde ist. Deshalb hält der EWSA diesen Vorschlag für einen wichtigen Schritt zur Achtung und Förderung der Menschenrechte in der Wirtschaft.
- 4.3 Er hofft, dass dies ein Startschuss für weitere Fortschritte ist. Seiner Auffassung nach gibt es jedoch noch viele Unzulänglichkeiten und unklare Rechtsbegriffe, die von den einzelstaatlichen Behörden und Gerichten unterschiedlich ausgelegt werden können. Dies führt zu Rechtsunsicherheit für die Arbeitnehmer und für die Unternehmen. Z. B. wird die Wirksamkeit der Richtlinie durch vage Begriffe wie „etablierte Geschäftsbeziehung“ oder rein „vertragliche Zusicherungen“ der „Einhaltung von Verhaltenskodexen“ beeinträchtigt. Der EWSA schlägt der Kommission zum einen vor, diese Rechtsbegriffe klarer zu definieren und die Unzulänglichkeiten der geplanten Regelung für die Schadenshaftung auszuräumen. Zum anderen sollte sie Möglichkeiten der gewerkschaftlichen Vertretung der Unternehmen auf der geeigneten Ebene vorsehen, damit die Vorschriften wirksamer eingehalten werden.
- 4.4 Der EWSA nimmt den Ansatz der Beteiligung der Interessenträger zur Kenntnis, der dem gesamten Vorschlag zugrunde liegt. Eine wirksame Mitwirkung der Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter ist für den Erfolg maßgeblich. Gleichwohl bedauert er, dass dieser Aspekt in dem Vorschlag nicht ausreichend berücksichtigt wird. Der EWSA ist der Auffassung, dass dieser Mangel aufgrund seiner kollektiven Auswirkungen sowohl auf die Arbeitnehmer als auch die Unternehmen nachteilig ist. In diesem Zusammenhang sollte die bestehende Beteiligung von Arbeitnehmervertretern, beispielsweise auf der Grundlage der Arbeit der

⁷

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32021R0947>.

Europäischen Betriebsräte oder internationaler Rahmenvereinbarungen, eine angemessene Orientierung und Unterstützung für den neuen Rechtsrahmen bieten.

- 4.5 Der EWSA begrüßt den Gesamtansatz für menschenwürdige Arbeit, der in der Mitteilung der Europäischen Kommission vertreten wird. Mit dem Ansatz wird dem Wunsch der Verbraucher nach Modellen der Produktion und des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen, die den Bedingungen der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit besser gerecht werden, Rechnung getragen. Die Kommission hat festgestellt, dass die Mehrzahl der Verbraucher, auch im elektronischen Handel, Erzeugnisse bevorzugt, bei denen menschenwürdige Arbeitsbedingungen und ein ökologisches Gleichgewicht berücksichtigt wurden. Er fordert daher, diese sozial verantwortliche Rolle von Verbrauchern durch bessere Information und Schulung zu fördern. Dadurch könnte die Wirksamkeit der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherstellung und Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit erhöht werden.
- 4.6 Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission der Aufforderung des Europäischen Parlaments nachgekommen ist, einen Vorschlag für eine Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vorzulegen (INT/973). Er stellt fest, dass die Kommission den Kreis der unter den Richtlinienvorschlag fallenden begrenzt hat und dadurch der vom Europäischen Parlament geforderte Geltungsbereich eingeschränkt wird. Er ruft die drei europäischen Organe auf, sich in einem Dialog auf einen kohärenten Rechtsrahmen zu einigen. Es gilt, u. a. den Anwendungsbereich der künftigen Richtlinie angemessen zu erweitern und dadurch ihre Wirksamkeit, auch im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb zwischen allen Unternehmen, zu optimieren, und einige Regelungslücken im vorgeschlagenen Text zu beseitigen, damit die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten.

5. **Besondere Bemerkungen**

- 5.1 Der EWSA nimmt die von der Kommission vorgeschlagenen Bemühungen zur Kenntnis, dafür zu sorgen, dass die EU alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Instrumente, Maßnahmen und Mittel (Vergabe öffentlicher Aufträge, Handelsabkommen, Entwicklungspolitik, Investitionspolitik, Fonds usw.) zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit nutzt. Er fordert insbesondere eine wirksamere Entwicklung und Anwendung des Instrumentariums zur Gewährleistung und Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen **und die Ratifizierung internationaler Arbeitsnormen**, einschließlich der Reformen, die erforderlich sind, um die Erholung der Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und ihre Fähigkeit zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in der Welt zu unterstützen.
- 5.2 Der EWSA stellt fest, dass im Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit besonderes Augenmerk auf Verfahren der sozialen Unternehmensverantwortung wie unilateralen Verhaltenskodizes liegt. Bei diesen Instrumenten wird dem Standpunkt der Arbeitnehmer nicht Rechnung getragen. Seiner Ansicht nach sollten auch Verfahren der kollektiven Governance aufgenommen werden, um sinnvolle Wege für die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der Gestaltung und Überwachung von Verpflichtungen im Hinblick auf menschenwürdige Arbeit in der gesamten

Wertschöpfungskette zu fördern. Wie in Ziffer 4.4 dargelegt, sollten internationale Rahmenabkommen eine angemessene Orientierung und Unterstützung bieten.

- 5.3 Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass mehr und bessere Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Zwangsarbeit ergriffen werden müssen. Er unterstützt die Kommission, zu diesem Zweck so bald wie möglich ein Verbot von (einheimischen und eingeführten) Produkten, die in Zwangsarbeit, einschließlich Kinderarbeit, hergestellt wurden, auf dem Binnenmarkt umzusetzen. Gleichzeitig empfiehlt er eine Analyse der verschiedenen Maßnahmen und eine umfassende Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der verschiedenen Szenarien. Das Verbot muss sowohl mit fairen Handelsbedingungen als auch mit den Verpflichtungen der EU im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik und der globalen Wettbewerbsfähigkeit Europas im Einklang stehen.
- 5.4 Der EWSA stimmt mit der Kommission darin überein, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um Kinderarbeit wirksam zu bekämpfen, zumal die ihr zugrunde liegenden Faktoren sehr komplex sind (z. B. finanzielle Schwierigkeiten, mangelnde Bildungsmöglichkeiten, örtliche Gepflogenheiten in Bezug auf die Rolle der Kinder in der Gesellschaft usw.). Gleichzeitig fordert er eine konsequente Anwendung und Durchsetzung der bestehenden internationalen Instrumente. Zur Beseitigung von Kinderarbeit ist also ein umfassender (ganzheitlicher) Ansatz für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung auf der Grundlage der Norm für menschenwürdige Arbeit erforderlich. Dies beinhaltet Mittel für eine hochwertige Bildung sowie ein Einkommen und ausreichender Sozialschutz für alle.
- 5.5 Der EWSA misst auch der Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels⁸ besondere Bedeutung bei, der zufolge die Mitgliedstaaten den Menschenhandel per Gesetz untersagen müssen; ein weiteres Ziel ist der Schutz vor Zwangsarbeit (von der unter anderem Frauen und Mädchen und insbesondere Einwanderer unverhältnismäßig stark betroffen sind). Der EWSA hat bereits den umfassenden und integrierten Ansatz zum Schutz von Menschen, die Opfer des Menschenhandels sind, begrüßt.⁹
- 5.6 Der EWSA unterstreicht die Bedeutung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen [COM(2021) 391 final], mit dem das Potenzial des Binnenmarkts und der Kapitalmarktunion, zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der EU gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2016 und gemäß dem europäischen Grünen Deal beizutragen, besser genutzt werden soll. Der EWSA hat von Anfang die Ansicht vertreten, dass der Grüne Deal nur dann Erfolg haben kann, wenn er auch ein sozialer Deal ist. Er fordert, den Begriff der „Sozialinvestitionen“ genauer zu definieren, um die Rechtssicherheit für Märkte und Unternehmen zu erhöhen.¹⁰

⁸ [Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. ABl. C 51 vom 17.12.2011, S. 50.](#)

¹⁰ Der EWSA erarbeitet derzeit eine Initiativstellungnahme zu diesem Thema. Siehe ECO/581 – Soziale Taxonomie – Herausforderungen und Chancen.

- 5.7 Der EWSA unterstützt die Arbeit der Europäischen Kommission an einer neuen APS-Verordnung für den Zeitraum 2024-2034. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Einhaltung internationaler Arbeitsnormen in den APS-begünstigten Ländern verstärkt fördert, indem sie zwei neue Übereinkommen über Arbeitnehmerrechte (IAO-Übereinkommen Nr. 89 über die Arbeitsaufsicht und Nr. 144 über dreigliedrige Beratungen) aufgenommen hat. Er stellt fest, dass die Ausfuhr von Waren, die durch Kinder- und Zwangsarbeit hergestellt wurden, zur Rücknahme von Handelspräferenzen berechtigt. **Der EWSA empfiehlt, in den Entwurf der APS-Verordnung für 2024-2034 die Erklärung der IAO von 1998 in der 2022 geänderten Fassung aufzunehmen.**
- 5.8 Zudem begrüßt der EWSA die Absicht der Kommission, die Reform der WTO voranzubringen, um einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten, die soziale Dimension der Globalisierung zu integrieren und Vereinbarungen in der WTO zu unterstützen, mit denen menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit gefördert werden. Er hofft, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen sozialen Zielen und den Zielen der Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in offenen Verhandlungsprozessen erreicht werden kann.
- 5.9 Der EWSA begrüßt den Vorschlag zur Aufnahme von Mechanismen, mit denen der Grad der Einhaltung der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten bewertet und überwacht wird, einschließlich eines Europäischen Netzes der Aufsichtsbehörden, das die Umsetzung der Richtlinie unterstützen soll. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass das Mandat (die Zuständigkeit) dieses Überwachungsgremiums nicht deutlich festgelegt ist und diese Mechanismen keinen sozialen Dialog vorsehen. Er fordert die Kommission daher auf, derartige Mechanismen im vorgeschlagenen Rechtstext klar festzulegen.

Brüssel, den 22. September 2022

Christa Schweng
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

NB: Anhang auf den folgenden Seiten

ANHANG zu der STELLUNGNAHME
des
Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die folgenden abgelehnten Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung):

ÄNDERUNGSANTRAG 3

SOC/727

Menschenwürdige Arbeit weltweit

Ziffer 2.6

von:

BLIJLEVENS René

GERSTEIN Antje Sabine

KONTKANEN Mira-Maria

MINCHEVA Mariya

MURESAN Marinela Dănuț

POTTIER Jean-Michel

Ändern:

<i>Stellungnahme der Fachgruppe</i>	<i>Änderung</i>
<p>Der EWSA anerkennt die Bedeutung der Instrumente für soziale Unternehmensverantwortung mit dem Ziel einer gerechten Entwicklung, die Anreize für positive Verhaltensänderungen im Hinblick auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit geben. Er hat jedoch auch auf den Verbesserungsbedarf in diesem Bereich hingewiesen. Deshalb fordert er die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, für eine effizientere Umsetzung der bestehenden internationalen Instrumente für ein nachhaltiges, faires und widerstandsfähiges Wachstum und eine ebensolche Erholung nach der COVID-19-Krise zu sorgen. Dabei muss die menschenwürdige Arbeit im Mittelpunkt stehen. Der EWSA hat sowohl die Unterstützung der EU für ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte[1] als auch die Prüfung der Ausarbeitung eines IAO-Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in Lieferketten gefordert. Er hat sich auch für einen wirksamen und kohärenten verbindlichen EU-Rahmen für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortung der Unternehmen ausgesprochen, der auf dem Dialog zwischen den Sozialpartnern und einem Multi-Stakeholder-Ansatz beruht.</p> <p>[1] Der EWSA hat sich bereits in seiner</p>	<p>Der EWSA anerkennt die Bedeutung der Instrumente für soziale Unternehmensverantwortung mit dem Ziel einer gerechten Entwicklung, die Anreize für positive Verhaltensänderungen im Hinblick auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit geben. Er hat jedoch auch auf den Verbesserungsbedarf in diesem Bereich hingewiesen. Deshalb fordert er die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, für eine effizientere Umsetzung der bestehenden internationalen Instrumente für ein nachhaltiges, faires und widerstandsfähiges Wachstum und eine ebensolche Erholung nach der COVID-19-Krise zu sorgen. Dabei muss die menschenwürdige Arbeit im Mittelpunkt stehen. Der EWSA hat sowohl die EU aufgefordert, ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte[1] zu unterstützen, als auch die IAO aufgerufen, die Entwicklung und künftige Annahme relevanter und geeigneter Instrumente[2] für menschenwürdige Arbeit in Lieferketten zu prüfen. Er hat sich auch für einen wirksamen und kohärenten verbindlichen EU-Rahmen für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortung der Unternehmen ausgesprochen, der auf dem Dialog zwischen den Sozialpartnern und einem Multi-</p>

<p>Stellungnahme REX/518 eingehend mit dieser Frage befasst: „Ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte“, https://webapi2016.EESC.europa.eu/v1/documents/eesc-2019-01278-00-01-ac-trade.docx/content.</p>	<p>Stakeholder-Ansatz beruht. [1] Der EWSA hat sich bereits in seiner Stellungnahme REX/518 eingehend mit dieser Frage befasst: „Ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte“, https://webapi2016.EESC.europa.eu/v1/documents/eesc-2019-01278-00-01-ac-trade.docx/content. [2] REX/462 „Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten“, Ziffer 1.9 (https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/decent-work-global-supply-chains-own-initiative-opinion).</p>
--	--

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 65
Nein-Stimmen: 97
Enthaltung: 13

ÄNDERUNGSANTRAG 4

SOC/727

Menschenwürdige Arbeit weltweit

Ziffer 2.7

Ändern:

von:

BLIJLEVENS René

GERSTEIN Antje Sabine

KONTKANEN Mira-Maria

MINCHEVA Mariya

MURESAN Marinela Dănuț

POTTIER Jean-Michel

<i>Stellungnahme der Fachgruppe</i>	<i>Änderung</i>
<p>Der EWSA erkennt den Nutzen eines harmonisierten Rechtsrahmens der EU zu Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeit an. Zu den Vorteilen gehört, dass dies ein Klima fairen Wettbewerbs unter allen Unternehmen, auch aus Drittstaaten, die in der EU tätig sind, voraussetzt, da für sie gleiche Bedingungen gelten, und größere Rechtssicherheit besteht. Ein solcher harmonisierter Rechtsrahmen wird Unternehmen und Arbeitnehmern den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unter Bedingungen der sozialen und beschäftigungsbezogenen Gerechtigkeit für alle</p>	<p>Der EWSA erkennt den Nutzen eines harmonisierten Rechtsrahmens der EU zu Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeit an. Zu den Vorteilen gehört, dass dieser innerhalb seines Geltungsbereichs ein Klima fairen Wettbewerbs unter allen Unternehmen, auch aus Drittstaaten, die in der EU tätig sind, voraussetzt, da für sie gleiche Bedingungen gelten, und größere Rechtssicherheit besteht. Ein solcher harmonisierter Rechtsrahmen wird Unternehmen und Arbeitnehmern den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unter Bedingungen der sozialen und</p>

globalen Ketten erleichtern. Er fordert daher einen kohärenten und ausgewogenen EU-Rechtsrahmen für die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, der auch wirksam und verhältnismäßig sein sollte.	beschäftigungsbezogenen Gerechtigkeit für alle globalen Ketten erleichtern. Er fordert daher einen kohärenten und ausgewogenen EU-Rechtsrahmen für die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, der auch wirksam und verhältnismäßig sein sollte.
---	--

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 73
Nein-Stimmen: 100
Enthaltung: 14

ÄNDERUNGSANTRAG 5

SOC/727

Menschenwürdige Arbeit weltweit

Ziffer 4.6

Ändern:

von:

BLIJLEVENS René

GERSTEIN Antje Sabine

KONTKANEN Mira-Maria

MINCHEVA Mariya

MURESAN Marinela Dănuț

POTTIER Jean-Michel

<i>Stellungnahme der Fachgruppe</i>	<i>Änderung</i>
Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission der Aufforderung des Europäischen Parlaments nachgekommen ist, einen Vorschlag für eine Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vorzulegen (INT/973). Er stellt fest, dass die Kommission den Kreis der unter den Richtlinienvorschlag fallenden begrenzt hat und dadurch der vom Europäischen Parlament geforderte Geltungsbereich eingeschränkt wird. Er ruft die drei europäischen Organe auf, sich in einem Dialog auf einen kohärenten Rechtsrahmen zu einigen. Es gilt, <i>u. a. den Anwendungsbereich</i> der künftigen Richtlinie <i>angemessen zu erweitern und dadurch ihre Wirksamkeit</i> , auch im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb zwischen allen Unternehmen, zu optimieren, und einige Regelungslücken im vorgeschlagenen Text zu beseitigen, damit die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten.	Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission der Aufforderung des Europäischen Parlaments nachgekommen ist, einen Vorschlag für eine Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vorzulegen (INT/973). Er stellt fest, dass die Kommission den Kreis der unter den Richtlinienvorschlag fallenden begrenzt hat und dadurch der vom Europäischen Parlament geforderte Geltungsbereich eingeschränkt wird. Er ruft die drei europäischen Organe auf, sich in einem Dialog auf einen kohärenten Rechtsrahmen zu einigen. <i>U. a. müssen die politischen Entscheidungsträger die schwierige Situation der KKMU mitbedenken und darauf achten, dass Instrumente zu ihrer Unterstützung auf europäischer und nationaler Ebene zur Verfügung stehen, sobald die Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht in Kraft treten.[1]</i> Es gilt, <i>die Wirksamkeit</i> der künftigen Richtlinie, auch im Hinblick auf

	<p>einen fairen Wettbewerb zwischen allen Unternehmen, dadurch zu optimieren, und einige Regelungslücken im vorgeschlagenen Text zu beseitigen, damit die Unternehmen innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie mehr Rechtssicherheit erhalten.</p> <p>[1] INT/973 „Nachhaltige Unternehmensführung“ (https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/sustainable-corporate-governance), Ziffer 1.6.</p>
--	--

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 68
Nein-Stimmen: 97
Enthaltung: 15

ÄNDERUNGSANTRAG 1

SOC/727

Menschenwürdige Arbeit weltweit

Ziffer 1.7

Ändern:

von:

BLIJLEVENS René

GERSTEIN Antje Sabine

KONTKANEN Mira-Maria

MINCHEVA Mariya

MURESAN Marinela Dănuț

POTTIER Jean-Michel

<i>Stellungnahme der Fachgruppe</i>	<i>Änderung</i>
<p>Als Teil des Pakets für eine faire und nachhaltige Wirtschaft legte die Kommission auch einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vor (siehe Stellungnahme INT/973). Der EWSA betrachtet diesen Vorschlag als wichtigen Schritt zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, die für die Unternehmen und ihre Führungskräfte zur Pflicht wird. Er ist jedoch der Auffassung, dass der Vorschlag nach wie vor viele Mängel aufweist (z. B. die begrenzten individuellen Pflichten, da er direkt nur für Großunternehmen und für KMU nur indirekt gilt; die geringe Rolle der Arbeitnehmervertretungen) und unklare</p>	<p>Als Teil des Pakets für eine faire und nachhaltige Wirtschaft legte die Kommission auch einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vor (siehe Stellungnahme INT/973). Der EWSA betrachtet diesen Vorschlag als wichtigen Schritt zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, die für die Unternehmen und ihre Führungskräfte zur Pflicht wird. Er ist jedoch der Auffassung, dass der Vorschlag nach wie vor viele Mängel aufweist (z. B. ist zu befürchten, dass die Bestimmungen der Richtlinie, die sich nicht ausdrücklich auf KKMU erstreckt, de facto indirekt ausgeweitet werden[1]; die geringe Rolle der</p>

<p>Rechtsbegriffe enthält (z. B. das Erfordernis „etablierter“ Geschäftsbeziehungen), die von den einzelstaatlichen Behörden und Gerichten unterschiedlich ausgelegt werden und zu Rechtsunsicherheit für Arbeitnehmer und Unternehmen führen können. Er fordert daher einen ausgewogenen Dialog zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat, um diese Mängel zu beheben und für eine bessere Wirksamkeit des dann angenommenen Rechtsinstruments zu sorgen.</p>	<p>Arbeitnehmervertretungen) und unklare Rechtsbegriffe enthält (z. B. das Erfordernis „etablierter“ Geschäftsbeziehungen), die von den einzelstaatlichen Behörden und Gerichten unterschiedlich ausgelegt werden und zu Rechtsunsicherheit für Arbeitnehmer und Unternehmen führen können. Er fordert daher einen ausgewogenen Dialog zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat, um diese Mängel zu beheben und für eine bessere Wirksamkeit des dann angenommenen Rechtsinstruments zu sorgen.</p> <p><i>[1] INT/973 „Nachhaltige Unternehmensführung“</i> (https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/sustainable-corporate-governance), Ziffer 4.9.</p>
---	---

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 72
Nein-Stimmen: 107
Enthaltung: 12

ÄNDERUNGSANTRAG 2

SOC/727

Menschenwürdige Arbeit weltweit

Ziffer 1.12

Ändern:

von:

BLIJLEVENS René

GERSTEIN Antje Sabine

KONTKANEN Mira-Maria

MINCHEVA Mariya

MURESAN Marinela Dănuț

POTTIER Jean-Michel

<i>Stellungnahme der Fachgruppe</i>	<i>Änderung</i>
<p>Zudem fordert der EWSA sowohl die Unterstützung der EU für ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte als auch die Ausarbeitung eines IAO-Übereinkommens für menschenwürdige Arbeit in Lieferketten.</p>	<p>Zudem fordert der EWSA sowohl die EU auf, ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte zu unterstützen, als auch die IAO, die Entwicklung und künftige Annahme relevanter und geeigneter Instrumente[1] für menschenwürdige Arbeit in Lieferketten zu prüfen.</p> <p><i>[1] REX/462 „Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten“, Ziffer 1.9</i></p>

	<i>(https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/decent-work-global-supply-chains-own-initiative-opinion).</i>
--	---

Ergebnis der Abstimmung: Über diesen Änderungsantrag wurde nicht abgestimmt, da er mit dem obenstehenden Änderungsantrag zu Ziffer 2.6 identisch ist.

Ja-Stimmen: –

Neinstimmen: –

Enthaltung: –